

Informationsblatt

Meldepflichten nach einer Instandsetzung

Messgeräte, die dem Eichrecht unterliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie geeicht sind. Die Eichfrist ist in § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) geregelt. Während dieser regulären Eichfrist kann es vorkommen, dass ein Messgerät repariert werden muss.

Kurzinformation für Instandsetzer und Messgeräteverwender

Werden an einem geeichten Messgerät Eingriffe vorgenommen (gegebenenfalls mit Verletzung von Sicherheitszeichen), endet die Eichfrist gemäß § 37 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG) vorzeitig.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Instandsetzung durch einen befugten Instandsetzer erfolgt und die entsprechenden Bedingungen eingehalten wurden. In diesem Fall kann das Messgerät unmittelbar nach der Instandsetzung bis zur nächsten Eichung weiterverwendet werden (§ 37 Absatz 5 MessEG). Wichtig ist dabei, dass die Instandsetzung der zuständigen Eichbehörde unverzüglich gemeldet wird. Nur so bleibt die weitere Verwendung des Messgeräts rechtlich zulässig.

Mitteilung an die Eichbehörde zur Instandsetzung

Das zuständige Eichamt wird über die erfolgte Instandsetzung sowohl durch die Instandsetzungsmeldung des Instandsetzers als auch durch den Eichantrag des Messgeräteverwenders informiert.

Die Meldung an die Eichbehörde hat grundsätzlich **innerhalb von sieben Tagen** zu erfolgen. Eine Ausnahme gilt für Messgeräte zur Bestimmung von Geschwindigkeit und Abstand.

In diesen Fällen beträgt die Frist zwei Tage.

1. Meldung durch den Instandsetzer
Instandsetzer melden eine durchgeführte Instandsetzung mit dem Meldeformular »Instandsetzerbenachrichtigung (gemäß § 55 MessEV)«. Das Dokument ist als [ausfüllbare PDF-Datei](#) unter eichamt.sachsen.de abrufbar. Dort finden Instandsetzer zudem weitere Informationen rund um ihre Pflichten und Aufgaben nach dem Eichrecht.

2. Eichantrag durch den Messgeräteverwender
Nach einer Instandsetzung dürfen Messgeräte nur dann weiterhin im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wenn der Verwender unverzüglich eine erneute Eichung beantragt. Um den Eichantrag zu stellen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Der Messgeräteverwender kann die entsprechenden Angaben direkt auf der Instandsetzermeldung vornehmen. Das Dokument gilt dann unmittelbar als Eichantrag.
- Alternativ ist auch ein [digitaler Eichantrag](#) möglich.

Rechtsgrundlagen

in der aktuell geltenden Fassung

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – [MessEG](#))
- Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – [MessEV](#))

Weitere Informationen finden Sie unter www.eichamt.sachsen.de.

Kontaktdaten der sächsischen Eichbehörde

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen

Hohe Straße 11, 01069 Dresden,
Telefon: +49 351 4780-30, E-Mail: eichdirektion@sme.sachsen.de

Eichamt Dresden

Hohe Straße 13, 01069 Dresden,
Telefon: +49 351 4780 30, E-Mail: eichamt.dresden@sme.sachsen.de

Eichamt Dresden – Eichstelle Löbau

Bahnhofstraße 35 a, 02708 Löbau,
Telefon: +49 3585 860142, E-Mail: eichstelle.loebau@sme.sachsen.de

Eichamt Chemnitz

Schloßstraße 27, 09111 Chemnitz,
Telefon: +49 371 46184 0, E-Mail: eichamt.chemnitz@sme.sachsen.de

Eichamt Leipzig

Talstraße 11, 04103 Leipzig,
Telefon: +49 341 9942 30, E-Mail: eichamt.leipzig@sme.sachsen.de

Eichamt Zwickau

Lutherstraße 12, 08056 Zwickau,
Telefon: +49 375 212351, E-Mail: eichamt.zwickau@sme.sachsen.de

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



Informationen
für Instandsetzer



Informationen für
Geräteverwender



Kontaktdaten
der Eichämter
Sachsen